

Sitzung vom 5. März 2008

364. Postulat (Obligatorische Erziehungskurse für Eltern)

Die Kantonsräte Hans Egli, Steinmaur, Michael Welz, Oberembrach, und Stefan Dollenmeier, Rüti, haben am 12. November 2007 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zwei obligatorische Erziehungskurse für Eltern einzuführen. Das Volksschulgesetz regelt die Mitwirkungsrechte und -pflichten der Eltern. Die Verpflichtung zur Kursteilnahme soll in einer neuen Bestimmung geregelt werden.

Begründung:

Die Jugendgewaltprävention ist vor allem Sache der Eltern. Damit diese ihre Verantwortung wahrnehmen können, braucht es eine entsprechende Elternbildung. Mit zwei Erziehungskursen, welche den Kindern Respekt und Achtung dem Mitmenschen gegenüber vermitteln, sollen die Eltern in Erziehungsfragen gefördert werden.

Der eine Kurs ist im Kleinkindalter, der andere anfangs Teenageralter des ältesten Kindes zu besuchen.

Viele Eltern wissen heute nicht mehr, wie wichtig konsequentes, teilnehmendes Erziehen ist, und was die Konsequenzen bei Nichteinhaltung eben dieser elementaren Regeln sind. Eltern wollen zwar immer nur das Beste für ihre Kinder, wissen aber vielfach nicht, dass sie oft falsch oder unangebracht reagieren und handeln. Jedermann, der mit Kindern arbeitet, weiss, wie wichtig und gross der Einfluss und die Verantwortung der Eltern sind und wie mit einer konsequenten Erziehung viele Probleme verhindert werden können.

Die beiden Kurse fördern die Ursachenbekämpfung von Fehlentwicklungen bei Kindern und Jugendlichen und die Gewaltprävention. Sie entlasten Eltern, Lehrer, Schulsozialarbeiter, Schulpsychologen und damit später auch den Jugendjustizvollzug.

Der Regierungsrat wird eingeladen, in diesem Sinne tätig zu werden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zum Postulat Hans Egli, Steinmaur, Michael Welz, Oberembrach, und Stefan Dollenmeier, Rüti, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss Art. 301ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) liegt die Verantwortung für die Erziehung der Kinder bei den Eltern. Staat und Gemeinden unterstützen die Familie gemäss § 2 des Jugendhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (JHG, LS 852.1) in ihrer Erziehungsaufgabe. Die Volksschule ergänzt gemäss § 2 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 5. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) die Erziehung in der Familie. Im Einzelnen regeln das Volksschulgesetz und die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) die Rechte und Pflichten der Eltern in Bezug auf die Schule. Gemäss § 54 VSG sind die Eltern verpflichtet, im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten mit Schulbehörden und Lehrpersonen zusammenzuarbeiten. Gestützt auf §§ 62 und 63 VSV können sie verpflichtet werden, an Gesprächen teilzunehmen und am Beschluss über disziplinarische Massnahmen für ihre Kinder mitzuwirken.

Diese gesetzlichen Bestimmungen drücken eine hohe gesellschaftliche Wertschätzung für die elterliche Erziehung aus. Sie bekräftigen auch, dass Erziehung eine anspruchsvolle Aufgabe ist. Im Kanton Zürich steht Familien deshalb ein breit gefächertes Unterstützungsangebot zur Verfügung. Ungefähr 250 Trägerschaften bieten jährlich mehr als 2000 Elternbildungsveranstaltungen an. Diese thematisieren unterschiedliche Problemlagen und richten sich entsprechend an verschiedene Zielgruppen. Insgesamt werden die Elternbildungsveranstaltungen jährlich von etwa 28500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf freiwilliger Grundlage besucht. Die kantonale Fachstelle Elternbildung im Amt für Jugend und Berufsberatung koordiniert die Angebote in den Regionen. Neben der Elternbildung bietet der Kanton Zürich Eltern und Familien durch die Jugendhilfestellen Unterstützungsmassnahmen in Form von Information, Beratung und Begleitung zu Fragen der Erziehung und des Familienalltags an.

Der Kanton Zürich kennt neben dem breit gefächerten Unterstützungsangebot auf freiwilliger Grundlage verschiedene Formen der staatlichen Intervention im Bereich der Familie und der elterlichen Erziehung. Wenn das Problemverhalten von Kindern bzw. Jugendlichen stark ausgeprägt ist und sich zeigt, dass deren Eltern die Erziehungspflichten vernachlässigen, können Massnahmen ergriffen werden. Die Vormundschaftsbehörde kann gemäss Art. 307ff. ZGB Kindesschutzmassnahmen bis hin zur Entziehung der elterlichen Sorge prüfen und anordnen. Das seit dem 1. Januar 2007 geltende Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2001 (JStG, SR 311.1) eröffnet ferner den Jugendanwaltschaften gemäss Art. 12 JStG die Möglichkeit, eine Aufsicht anzuordnen und Eltern Weisungen zu erteilen.

Falls Kinder bzw. Jugendliche im schulischen Bereich durch ihr soziales, emotionales oder kommunikatives Verhalten negativ auffallen, wird gemeinsam von Schulbehörde, Lehrperson und Eltern nach angemessenen Lösungen gesucht. Bei Bedarf werden dazu auch die Schulpsychologischen Dienste oder die Jugendhilfestellen hinzugezogen. Um Fehlentwicklungen von Schülerinnen und Schülern entgegenzuwirken, kann eine Massnahme darin bestehen, die Erziehungskompetenzen der Eltern zu stärken, indem der Besuch einer Elternbildungsveranstaltung empfohlen wird. Darüber hinaus soll eine ergänzende Form der Intervention im Bereich der elterlichen Erziehung geschaffen werden. Gemäss den Legislaturzielen 2007–2011 des Regierungsrates wird im Rahmen des Volksschulgesetzes eine gesetzliche Grundlage ausgearbeitet, damit die Schulbehörden unter bestimmten Voraussetzungen die Teilnahme an Elternbildungsveranstaltungen anordnen können. Gleichzeitig soll das freiwillige Angebot an Elternbildung an Schulen verstärkt bekannt gemacht werden.

Mit der neu zu schaffenden gesetzlichen Bestimmung sind im Kanton Zürich genügend unterschiedliche Möglichkeiten zum Eingreifen vorhanden, um je nach familiärer Problemlage eine angemessene Massnahme treffen zu können. Staatliche Interventionen im Bereich der elterlichen Sorge können nur in ausreichend begründeten Fällen und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit erfolgen. Es ist Ausdruck unserer Gesellschaftsordnung, dass die Hauptverantwortung für die Erziehung der Kinder bei den Eltern liegt und der Staat erst nachgeordnet handelt. Gerade im Bereich der Erziehung, wo es in erster Linie um die Vermittlung von Wertvorstellungen und Orientierungsleitlinien für das alltägliche Handeln geht, ist es nicht wünschenswert, dass der Staat diese allgemein regelt und beispielsweise spezifische Erziehungsinhalte oder -stile für verbindlich erklärt. Eine flächendeckende Einführung von zwei obligatorischen Elternbildungskursen für alle Eltern erscheint unter diesen Gesichtspunkten weder als notwendig noch als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 340/2007 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi